

Bestätigung des Vorstandes **des SV Esterwegen e.V.**

§ 71 Änderung der Satzung

Die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen werden gemäß folgendem Wortlaut geändert bzw. ergänzt:

A) In §7 Abs. 1 soll Satz 3 um folgenden Halbsatz ergänzt werden:

Von der Wahl eines Stellvertreters des Kassenwarts, Schriftführers, Jugendwarts sowie des Pressewarts kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung auch abgesehen werden; der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, Vereinsmitglieder nachträglich in den Vorstand zu berufen.

Esterwegen, den 04.04.2013

Lukas Wübbolt

Hans-Georg Münster

Markus Wraga

Theo Südkamp

Andreas Kassens

Ines Dumstorff

Mario Thoben

Jana Hüntelmann

Ingrid Braun

Richard Burlager

Claudia Thomes

Satzung des Sportvereins Esterwegen e.V.

§ 1

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Sportvereins Esterwegen e.V. ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Sportverein Esterwegen mit dem Zusatz "eingetragener Verein", abgekürzt SV Esterwegen e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Esterwegen. Das Geschäftsjahr umfaßt einen Zeitraum von 12 Monaten und läuft jeweils vom 01. 03. bis zum 28.02. eines jeden Jahres.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluß des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- 3) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

- 4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- 5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

§ 4

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- 1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst nach Ende des Geschäftsjahres im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. Satzungsänderungen,
 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 3. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 5. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 6. die jährliche Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, deren Wiederwahl unzulässig ist.
- 2) Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag im Schaukasten des Vereins mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.

- 3) In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts unzulässig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, geschäftsfähigen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- 5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7

Vorstand des Vereins

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, zwei stellvertretenden Jugendwarten, dem Pressewart und dem Frauenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Von der Wahl eines Stellvertreters des Kassenwarts, Schriftführers, Jugendwarts sowie des Pressewarts kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung auch abgesehen werden; **der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, Vereinsmitglieder nachträglich in den Vorstand zu berufen.** Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder kann in Zweifelsfällen durch den 1. Vorsitzenden bestimmt werden.
- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

- 4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Monat zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. An den Vorstandssitzungen nehmen der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen in Abs. 1) genannten Vorstandsmitglieder teil. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder können vom 1. Vorsitzenden zu den Vorstandssitzungen zugelassen werden, wenn das von ihnen vertretene Vorstandsmitglied verhindert ist. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, ist der Beauftragte der betreffenden Abteilung zu hören.
- 5) Die Mitglieder nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 6) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 7) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- 8) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand im Sinne von § 7 Abs. 1;
 - b) den Abteilungsbeauftragten;
 - c) den Mannschaftsverantwortlichen;
- 2) Für die im Verein betriebenen Sportarten Tennis und Tischtennis wird eine Abteilung gebildet, die aus ihrer Mitte je einen Abteilungsbeauftragten wählt. Die Abteilungsbeauftragten vertreten ihre Abteilungen gegenüber dem Vorstand. Sie sind auch zur Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Vorstands berechtigt.
- 3) Zu den Mannschaftsverantwortlichen zählen Betreuer und Trainer und im Erwachsenenbereich auch die Spielführer. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands sind die Mannschaftsverantwortlichen aller Mannschaften sämtlicher Sportarten zuzulassen.
- 4) Der erweiterte Vorstand soll bei schwierigen Entscheidungen zur Mitwirkung herangezogen werden. Er kann Empfehlungen an die Mitgliederversammlung oder den Vorstand aussprechen. Der erweiterte Vorstand soll vom 1. Vorsitzenden, der die Versammlung auch leitet, alle 3 Monate einberufen werden.

§ 9

Auflösung und Zweckänderung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Politische Gemeinde Esterwegen mit Sitz in 26897 Esterwegen, Poststraße 13, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, wobei dem Sportverein Esterwegen e.V. ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen bevorzugt berücksichtigt werden sollen.

Esterwegen, den 04.04.2013

Die durch Fettdruck kenntlich gemachten Passagen der vorstehenden Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 02.03.2013 vorgelesen und von den erschienenen Mitgliedern einstimmig genehmigt.

Bestätigung des Vorstandes **des SV Esterwegen e.V.**

§ 71 Änderung der Satzung
Die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die
Satzungsänderungen werden gemäß folgendem Wortlaut geändert
bzw. ergänzt:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Sportwart

Frauenwartin

Schriftführer

stellvertr. Schriftführer / Pressewart

Kassenwart

stellvertr. Kassenwart

Jugendwart

stellvertr. Jugendwart